

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 52/13 B

L 4 SO 29/11 (LSG Hamburg)
S 34 SO 278/09 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
Schloßstraße 60, 22041 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und
die Richterinnen **K r a u ß**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 13. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Hamburg vom 13.8.2013, mit dem dieses die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 8.4.2011 zurückgewiesen hat. Zur Begründung ihrer Beschwerde trägt sie vor, das LSG habe unter Missachtung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts nach § 30 Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil - (SGB I) verkannt. Es lasse unberücksichtigt, dass ihr Rückkehrwille zweifelsohne vorgelegen habe. Ihren Lebensmittelpunkt habe sie immer noch in H , und der Aufenthalt habe sich lediglich aufgrund gesundheitlicher Probleme, die eine Rückreise verhindert hätten, unfreiwillig verlängert. Eine Erkältung sei für eine contergangeschädigte Person nicht nach 14 Tagen auskuriert. Die Sache habe im Übrigen schon grundsätzliche Bedeutung, weil bei der Auslegung des gewöhnlichen Aufenthalts für Contergangeschädigte der Maßstab des § 30 SGB I auch im Hinblick auf die sehr spezielle und historisch sicherlich einmalige Übernahme der Verpflichtung durch die Bundesrepublik Deutschland wesentlich weniger streng und rigider sein könne als bei anderen Bedürftigen nach dem SGB.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil ein Grund, der die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 3 Der Beschwerdebegründung ist schon nicht zu entnehmen, welcher Zulassungsgrund konkret geltend gemacht wird, auch wenn zu Beginn der Beschwerde eine "Missachtung" der Rechtsprechung des BSG geltend gemacht wird, was für eine Divergenz sprechen könnte und später von einer grundsätzlichen Bedeutung der Sache gesprochen wird. Dies kann im Ergebnis aber dahingestellt bleiben, weil alle Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, § 160 Abs 2 Nr 1 SGG; Divergenz, § 160 Abs 2 Nr 2 SGG; Verfahrensmangel, § 160 Abs 2 Nr 3 SGG) Darlegungen zur Entscheidungserheblichkeit des Zulassungsgrundes im zur Entscheidung stehenden Fall voraussetzen. Dies gilt auch für Verfahrensfehler, es sei denn, es werden, was hier nicht der Fall ist, absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8). Die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde muss also die notwendige Sichtung und (rechtliche) Durchdringung des Streitstandes erkennen lassen. Das



Gericht muss grundsätzlich allein aufgrund des Vorbringens in der Beschwerdebegründung in der Lage sein, eine Entscheidung über die Zulassung der Revision zu treffen (*vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 13e mwN*).

- 4 Dies macht es insbesondere erforderlich, den für den geltend gemachten Zulassungsgrund erforderlichen Sachverhalt und dabei die geltend gemachten Ansprüche, die im Streit sind, geordnet darzustellen. Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin setzt sich nur mit der Frage des "gewöhnlichen Aufenthalts" auseinander, ohne den zugrundeliegenden Sachverhalt zu schildern und ohne darzulegen, welche Bedeutung der gewöhnliche Aufenthalt für die Entscheidung in der Sache haben könnte. Sie hätte den Sachverhalt aber so darstellen müssen, dass der Senat prüfen kann ob die tatbestandlichen Voraussetzungen für die begehrten Leistungen gegeben sind. Hierzu hätte sie auch erläutern müssen, welche konkreten Leistungen überhaupt betroffen bzw im Streit sind; mit der Beschwerdebegründung wird aber nicht einmal der Streitgegenstand des Verfahrens klar.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

